

Kantonsratsbeschluss

Vom 15. Dezember 2010

Nr. SGB 139/2010

Voranschlag 2011

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹), §§ 20, 23 und 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²), § 5 des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985³), § 128 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978⁴), § 24 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 24. September 2000⁵), nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf vom 14. September 2010 (RRB Nr. 2010/1656), beschliesst:

I.

1. Der Voranschlag für das Jahr 2011 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 1'859'723'988.--, einem Ertrag von Fr. 1'858'384'122.-- und einem operativen Aufwandüberschuss von Fr. 1'339'866.-- sowie die Ziele der Produktgruppen der Globalbudgets der Erfolgsrechnung werden genehmigt.
2. Der Voranschlag für das Jahr 2011 der Investitionsrechnung mit Gesamtausgaben von Fr. 212'865'000.--, Gesamteinnahmen von Fr. 73'985'000.-- und Nettoinvestitionen von Fr. 138'880'000.-- wird genehmigt.
3. Die Bruttoentnahmen aus den Spezialfinanzierungen für das Jahr 2011 von gesamthaft Fr. 164'254'939.-- werden bewilligt.
4. Im Jahre 2011 wird der Steuerfuss auf 104% der ganzen Staatssteuer festgelegt.
5. Aus dem Ertrag der 2010 eingehenden Grundstückgewinnsteuern legen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden je 20 Prozent in die Spezialfinanzierung «Natur- und Heimatschutz» ein.
6. Die Erträge des Allgemeinen Treibstoffzollanteils, der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA sowie der Globalbeitrag Hauptstrassen werden vollumfänglich der Spezialfinanzierung «Strassenbaufonds» zugewiesen.
7. Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen wird nur verzinst, wenn das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht.
8. Der Abschreibungssatz vom Verwaltungsvermögen wird auf 10% und derjenige auf den Investitionen der Spezialfinanzierungen auf 100% festgelegt.

II.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹) BGS 111.1
²) BGS 115.1
³) BGS 614.11
⁴) BGS 711.1
⁵) BGS 725.11

Verteiler

Amt für Finanzen (5)
Departemente (5)
Staatskanzlei (ENG, STU)
Amtsblatt
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (495/2010)